



Pfarreordnung der Pfarrgemeinde St. Marien

vom 14. März 1975 ¹

Ingress ²

Die Pfarrgemeinde St. Marien vereinigt gemäss § 12 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt die römisch-katholischen Kantons-einwohnerinnen und -einwohner der Pfarrei St. Marien in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann eigenes Vermögen besitzen. Die Kantonalkirche überlässt ihr die kirchlichen Gebäude und deren Einrichtungen zum Gebrauch gemäss besonderer Ordnung der Kantonalkirche.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Marien ist durch die Grenzen der vom Diözesanbischof errichteten Pfarrei St. Marien bestimmt.

Diese Ordnung stützt sich auf die Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (13.1.1974) und auf die Richtlinien für die Gründung und Führung von Pfarreiräten im Bistum Basel (3.7.1970). Sie legt insbesondere die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe der Pfarrgemeinde fest.

§ 1 Organe

Organe der Pfarrgemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Pfarreiversammlung
3. der Pfarreirat

Pfarreiversammlung und Pfarreirat nehmen ihre seelsorglichen Aufgaben gemäss diözesaner Ordnung wahr.

§ 2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde steht zu:

1. Wahl des Pfarreirates
2. Wahl der Pfarreileitung (Pfarrer oder Gemeindeleiterin oder Gemeindeleiter)
3. Abstimmung über Beschlüsse der Pfarreiversammlung, sofern dies durch Referendum gemäss § 5 der Pfarreiordnung und § 17 der Verfassung der Kantonalkirche verlangt wird.

¹ Vom Kirchenrat genehmigt am 15. April 1975.

² In der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003.

§ 3³ Pfarreiversammlung

Die Pfarreiversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ferner wenn sie der Pfarreirat einberuft, wenn es 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder verlangen oder wenn dies von der Pfarreileitung verlangt wird.

Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Pfarreirates geleitet.

Die Präsidentin oder der Präsident des Pfarreirates erlässt die Einladung mindestens vier Wochen vorher durch Publikation im Pfarrblatt, welche ein Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte zu enthalten hat.

Anträge über die Aufnahme von nicht publizierten Geschäften auf die Traktandenliste der Pfarreiversammlung sind, unterzeichnet von mindestens 10 stimmberechtigten Pfarreimitgliedern, spätestens zwei Wochen vor der Pfarreiversammlung der Präsidentin respektive dem Präsidenten des Pfarreirates einzureichen.

§ 4⁴ Befugnisse

Der Pfarreiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beratung von Fragen der Seelsorge
2. Stellungnahme zu den Fragen der Seelsorge auf Antrag des Pfarreirates oder der Pfarreileitung
3. Erlass und Änderung der Pfarreiordnung, die für die pfarrgemeindlichen Belange der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Diese ist zu erteilen, wenn die kantonalkirchliche Ordnung nicht verletzt wird.
4. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und allfälligem Voranschlag des Pfarreirates, Wahl von Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren der Pfarrgemeinde
5. Antragstellung an die Synode betreffend Schaffung und Aufhebung von Ämtern und Hilfsämtern der Pfarrgemeinde
6. Verwendung der von der Kantonalkirche zur Verfügung gestellten Beiträge
7. Zustimmung zu dinglichen Geschäften, welche die kantonalkirchlichen Liegenschaften betreffen, zur Errichtung und Erneuerung von kantonalkirchlichen Bauten, sofern diese der Pfarrgemeinde dienen
8. Verfügung über das eigene Vermögen der Pfarrgemeinde im

³ § 3 Abs. 2 bis 5 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

⁴ § 4 Ziff. 2, 4, 9 und Ziff. 11 bis 15 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

- Rahmen seiner Zwecksetzung und unter Zustimmung des Kirchenrates. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann an die Synode rekurriert werden.
9. Wahl von vier Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Stelle der Pfarreileitung. Diese Wahl hat geheim und schriftlich zu erfolgen
 10. Antragstellung zuhanden der Synode
 11. Prüfung und Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Seelsorgeverbandes
 12. Wahl einer Rechnungsrevisorin oder eines Rechnungsrevisors sowie einer Stellvertretung als Mitglied der Revisionsstelle des Seelsorgeverbandes
 13. Genehmigung des Pfarreibeitrages in die Verbandskasse des Seelsorgeverbandes, auf Antrag des Verbandsrates des Seelsorgeverbandes
 14. Genehmigung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinbarung über die Bildung eines Seelsorgeverbandes
 15. Antrag auf Änderung einer bestehenden Vereinbarung über einen Seelsorgeverband

§ 5 Referendum

Beschlüsse der Pfarreiversammlung, die weder persönlicher noch dringender Natur sind, müssen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum endgültigen Entscheid vorgelegt werden, wenn dies 50 stimmberechtigte Pfarreimitglieder innert zwei Wochen seit der Publikation im Pfarrblatt verlangen. Diese Publikation im Pfarrblatt kann auch auf eine wörtliche Veröffentlichung am Anschlagbrett vor der Kirche hinweisen.

§ 6 5 Pfarreirat

Dem Pfarreirat gehören an:

1. 7 (sieben) von den Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder. Diese werden gleichzeitig und nach den gleichen Grundsätzen wie die Mitglieder der Synode gewählt. Alle stimmberechtigten Pfarreimitglieder sind als Mitglieder des Pfarreirates wählbar. Stimmberechtigte der Kantonalkirche, welche in der Pfarrgemeinde St. Marien keinen Wohnsitz haben, können ebenfalls als Mitglieder des Pfarreirates gewählt werden.
2. 2 (zwei) Vertreterinnen oder Vertreter der pfarreilichen Vereine und Organisationen, davon eine Vertreterin respektive ein Vertreter der Jugendvereine. Zu diesen Vereinen und Organisationen gehören:
 - Elisabethen-Werk St. Marien
 - Frauengemeinschaft St. Marien
 - Gesangchor der Marienkirche

⁵ § 6 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4, Abs. 2 bis 4 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

- Jugendvereine in St. Marien
 - Vinzenz-Verein St. Marien
 - Turnverein St. Marien
3. Die Pfarreileiterin oder der Pfarreileiter und die Präsidentin oder der Präsident der Pfarreiheimkommission.
 4. Ein Synodenmitglied der Pfarrgemeinde St. Marien, dieses wird von der Synodenfraktion in den Pfarreirat delegiert.

Zu den Sitzungen des Pfarreirates werden ebenfalls die übrigen Synodalen der Pfarrgemeinde eingeladen; sie haben beratende Stimme.

Die in der Pfarrgemeinde tätigen Angestellten werden bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen, sie haben beratende Stimme.

Der Pfarreirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Sekretärin oder einen Sekretär.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Pfarreirates und die Amtszeit seiner gewählten Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen in § 5 und § 6 der Verfassung der Kantonalkirche.

§ 8⁶ Organisation

Der Pfarreirat bestellt zur Vorbereitung seiner Geschäfte für die Dauer von zwei Jahren einen Ausschuss. Dieser besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär. Der Pfarreirat kann den Ausschuss zur selbständigen Erledigung gewisser Aufgaben ermächtigen.

Der Pfarreirat kann Aussenstehende zur Beratung beiziehen.

§ 9⁷ Befugnisse

Dem Pfarreirat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Stellungnahme zuhanden der zuständigen Organe in Fragen der Seelsorge
2. Vertretung der Pfarrgemeinde nach aussen
3. Vorbereitung der Geschäfte der Pfarreiversammlung
4. Antragstellung an die Pfarreiversammlung, in untergeordneten und dinglichen Fragen direkt an den Kirchenrat

⁶ § 8 Abs. 1 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

⁷ § 9 Abs. 1 Ziff. 7, 9, 11 und 12 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003



5. Vollzug der Beschlüsse der Pfarreiversammlung
6. Verwaltung des Vermögens und Verwendung der Mittel der Pfarrgemeinde und ihrer Fonds im Rahmen der Pfarreiordnung
7. Wahl einer Vertretung in den Seelsorgerat
8. Wahl von drei Mitgliedern der siebenköpfigen Pfarrwahlkommission bei Vakanz der Pfarrstelle
9. Wahl der Angestellten, Beauftragten und Kommissionen der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 9 Ziff. 11 der Verfassung der Kantonalkirche. Gemeinsame Angestellte des Seelsorgeverbandes werden durch den Verbandsrat gewählt
10. Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Pfarrgemeinde.
11. Wahl von fünf Mitgliedern und deren Stellvertretung in den Verbandsrat des Seelsorgeverbandes. Die Mitglieder müssen dem Pfarreirat angehören
12. Antrag auf Einberufung des Verbandsrates des Seelsorgeverbandes

Der Pfarreirat ist für seine Tätigkeit der Pfarreiversammlung und, soweit es sich nicht um Fragen der Seelsorge handelt, der Synode verantwortlich.

§ 10⁹ **Wahl der Pfarreileitung**

Ist die Stelle der Pfarreileitung zu besetzen, so tritt die Pfarrwahlkommission mit dem Diözesanbischof oder seinem Beauftragten in Verbindung und gibt ihre allfälligen Wünsche bekannt. Sie bestimmt aus der ihr vom Diözesanbischof unterbreiteten Liste einen Kandidaten, der der Wahl durch die Stimmberechtigten der Pfarrgemeinde unterliegt. Eine solche findet ferner nach Ablauf der fünfjährigen Amtsdauer der Pfarreileiterin oder des Pfarreileiters statt.

Bei der erstmaligen Wahl sowie bei der Wiederwahl der Pfarreileitung nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit findet eine stille Wahl statt, wenn nicht 100 (hundert) Stimmberechtigte die Urnenwahl verlangen.

§ 11⁸ **Kommissionen**

Kommissionen der Pfarrgemeinde werden je nach dem Bedürfnis vom Pfarreirat gewählt. Als ständige Kommissionen haben die Finanzkommission und die Pfarreiheimkommission zu bestehen.

§ 12⁹ **Finanzen**

Die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Finanzen der Pfarr-

⁸ In der Fassung gemäss Revision vom 12. Mai 1998, vom KR genehmigt am 22. Juni 1998

⁹ § 10 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 Ziff. 2, 3 und 4 in der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

gemeinde ist wie folgt geregelt:

1. Beiträge, die von der Kantonalkirche gemäss § 29 der Verfassung der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden:
 - 1.1 diese unterliegen den Vorschriften der kantonalkirchlichen Ordnung
 - 1.2 über die Verwendung dieser Beiträge bestimmt die Pfarreiversammlung
 - 1.3 der Pfarreirat beschliesst über deren Verwaltung
 - 1.4 der Pfarreirat legt der Pfarreiversammlung einen Vorschlag und eine Abrechnung über die Verwendung dieser Beiträge vor
 - 1.5 der Pfarreirat gibt gegenüber der Kantonalkirche Rechenschaft über die Verwendung dieser Beiträge.
2. Gelder der Pfarrgemeinde mit besonderer Zweckbestimmung:
 - 2.1 die Pfarreiversammlung beschliesst über die Verwendung vorhandener Gelder im Rahmen der Zweckbestimmung
 - 2.2 die Pfarreiversammlung kann über Zwecke, für die Gelder zu beschaffen sind, Beschluss fassen
 - 2.3 der Pfarreirat ist für die Verwaltung zweckbestimmter Gelder der Pfarrgemeinde und deren mündelsicherer Anlage verantwortlich.
3. Gelder aus Kirchenopfern, Sammlungen und Spenden für Aufgaben der Pfarreiseelsorge:
 - 3.1 über deren Verwendung kann die Pfarreileitung entsprechend den Diözesanstatuten frei verfügen
 - 3.2 die Pfarreileiterin oder der Pfarreileiter gibt dem Pfarreirat regelmässig, jährlich mindestens einmal Auskunft über die Höhe der Einnahmen, in summarischer Weise über deren Verwendung und im Detail über die Anlage der Reserven
 - 3.3 Die Auskunft über die Verwendung der Gelder für soziale und karitative Zwecke darf die Diskretion nicht verletzen.
4. Gelder aus Kirchenopfern, Sammlungen und Spenden für Dritte:
 - 4.1 die Pfarreileitung ist für die getreue Weiterleitung verantwortlich
 - 4.2 die Pfarreileitung gibt dem Pfarreirat und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise in Absprache mit der Finanzkommission Auskunft.
5. Kassen der Organisationen der Pfarrgemeinde:

Der Pfarreirat ist befugt, von Organisationen, die Pfarreigelder verlangen, über deren Verwendung eine Abrechnung einzufordern.

§ 13 10 **Revision**

Die Jahresrechnung des Pfarreirates und die Abrechnung über allfällige weitere Kassen und Fonds der Pfarrgemeinde, welche der Genehmigung der Pfarreiversammlung unterliegen, sind durch die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren der Pfarrgemeinde zu

¹⁰ In der Fassung gemäss Revision vom 1. April 2003; vom Kirchenrat genehmigt am 7. April 2003

prüfen und der Revisorenbericht der Pfarreiversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Liegenschaften

Der Pfarreirat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Liegenschaften, die der Pfarrgemeinde gehören.

Die Pfarreiversammlung beschliesst über Ankauf, Verwendung und Verkauf der Liegenschaften der Pfarrgemeinde unter Vorbehalt von § 16 Ziff. 8 der Verfassung der Kantonalkirche.

§ 15 Räumlichkeiten der Pfarrei

1. Der Pfarreirat ist gegenüber dem Eigentümer für die Ordnung in diesen Räumlichkeiten verantwortlich.
2. Der Pfarreirat beschliesst nach Anhören der interessierten Organisationen, Vereine und Gruppen über die Benützung der Räumlichkeiten.
3. Der Pfarreirat erlässt die Ordnung über die Benützung der Pfarreiräume.

§ 16 Pfarreianlässe

Der Pfarreirat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Gruppen der Pfarrgemeinde um die Koordination und Durchführung von Anlässen.

§ 17 Revision der Ordnung

Diese Ordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Pfarreiversammlung gemäss § 16 Ziff. 3 der Verfassung der Kantonalkirche geändert werden.

Anträge zur Revision müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung im Pfarrblatt in ihrem genauen Wortlaut veröffentlicht werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Pfarreiordnung tritt am 23. April 1975 in Kraft.